

EINFÜHRUNG IN DAS SYSTEM DER MENSCHENRECHTE

Ringvorlesung:

Menschenrechte verstehen –
Einführung in die Menschenrechte

WS 2013/14

Renate Kicker



Österreichisches
Bundesministerium
für Auswärtige
Angelegenheiten

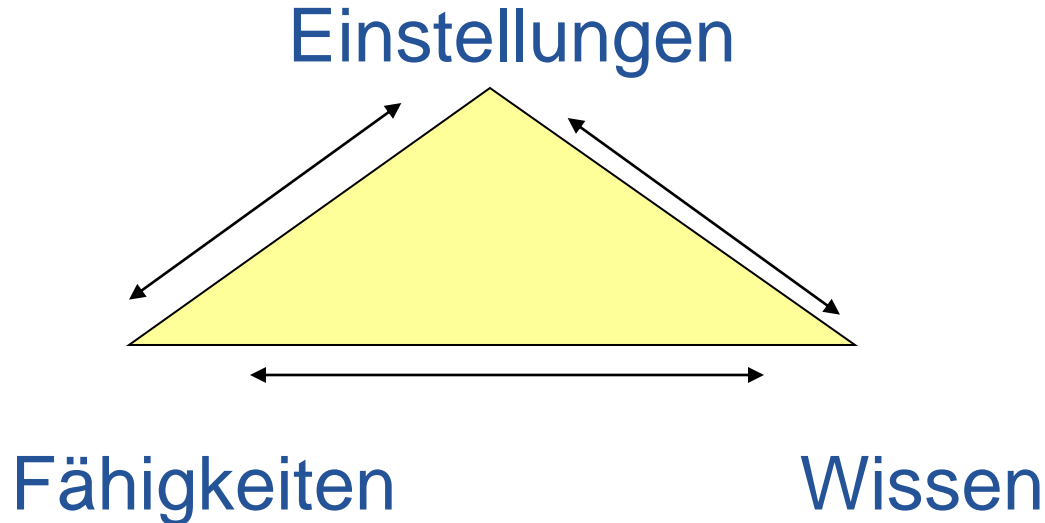


„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

- ▶ Menschliche Würde
- ▶ Menschenrechte
- ▶ Menschliche Sicherheit
- ▶ Menschenrechtsbildung

“Menschenrechtsbildung, Lernen und der Dialog soll das kritische Denken und seine systematische Analyse in einer geschlechtergerechten Weise über politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange im Rahmen der Menschenrechte fördern.“ (Shulamith Koenig, PDHRE)



... definiert die Methodik der Menschenrechtsbildung, die auf die Bildung einer universellen Kultur der Menschenrechte durch die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten und die Formung von Einstellungen abzielt.

“Menschenrechtsbildung ist jedes Lernen, das Wissen, Fähigkeiten und Werte über Menschenrechte entwickelt und Gerechtigkeit fördert sowie Toleranz, Würde und den Respekt für die Rechte und die Würde anderer bewusst macht.”

(Nancy Flowers, Menschenrechtszentrum der University of Minnesota)

▶ „Alle Menschenrechte für alle“:

Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993

▶ abgeleitet von Art. 26 AEMR und Art. 13 IPBPR:
Recht auf Menschenrechtsbildung (MRB)

▶ Weltkonferenzen von UNESCO zur Menschenrechtsbildung:
Wien 1978 und Montreal 1993

UNO-Dekade der Menschenrechtsbildung: Aktionsplan (1995-2004)

Definition der Ziele der Menschenrechtsbildung:

- ▶ Die Stärkung der Achtung für Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- ▶ Die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Bedeutung ihrer Würde;
- ▶ Die Förderung des Verständnisses, der Toleranz, der Geschlechtergleichheit und der Freundschaft zwischen allen Nationen, den eingeborenen Völkern und rassistischen, nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen;

UNO-Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung

▶ basiert auf Resolution des UNO-Sicherheitsrates 59/113A

1. Phase von 2005 bis 2009: Aktionsplan konzentrierte sich auf die Primär- und Sekundärausbildung

▶ 4 Stufen der Umsetzung:

- Analysen zur gegenwärtigen Situation der Menschenrechtsbildung
- Prioritäten setzen und Entwicklung von nationalen Umsetzungsstrategien
- Umsetzung und Monitoring
- Evaluierung

UNO-Weltprogramm zu Menschenrechtsbildung

2. Phase von 2010-2014: Aktionsplan mit Priorität auf höherer Bildung und MRB für einschlägige Berufe, wie öffentlicher Dienst, Polizei, Justiz und Militär

- ▶ Vier Stufen der Umsetzung
- ▶ Grazer UNI-ETC erstellt Baseline Study
- ▶ Konferenz des BMWF über Strategie MRB und -forschung an Universitäten
- ▶ Rolle von unterstützenden Menschenrechtszentren wie ETC, BIM (Wien), ÖIM (Salzburg)

3. Phase ab 2015: Fokus auf Journalisten und Medien

Deklaration über Menschenrechtsbildung und -training 2011:

Definition der Menschenrechtsbildung: Bildung über – durch – für Menschenrechte

Fünf Hauptziele:

- ▶ Bewusstsein für Menschenrechte schaffen
- ▶ Entwicklung einer universellen Kultur der Menschenrechte
- ▶ Effektivere Verwirklichung der Menschenrechte
- ▶ Chancengleichheit für alle
- ▶ Beitrag zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen

Menschliche Sicherheit?

- ▶ F. D. Roosevelt: „Freiheit von Not und Freiheit von Angst“ – sind Teil der vier Freiheiten, die 1941 von ihm verkündet wurden
- ▶ 1994: Bericht zur menschlichen Entwicklung (UNDP)
- ▶ Netzwerk für menschliche Sicherheit: entwickelte sich aus den Bemühungen rund um den Ottawa-Vertrag (Verbot von Personenminen)
- ▶ Kommission für menschliche Sicherheit: unter dem Vorsitz von Sadako Ogata und Amartya Sen → Report „Human Security Now“ 2003
- ▶ Human Security Centre, Canada: „Human Security Report“ seit 2005

- ▶ Persönliche Sicherheit = Schutz vor willkürlicher Festnahme
- ▶ Soziale Sicherheit = Bereitstellung der Grundbedürfnisse wie Nahrungssicherheit
- ▶ Internationale Sicherheit = das Recht, in einer sicheren internationalen Ordnung zu leben

„Menschenrechte liefern eine Basis, auf der menschliche Entwicklung und menschliche Sicherheit aufgebaut werden können.“

4. MinisterInnentreffen des Netzwerkes für menschliche Sicherheit in Santiago de Chile 2002

- ▶ Menschenrechte sind immer mit der Menschenwürde verknüpft.
- ▶ Eine „goldene Regel“ existiert in jeder Kultur:
„Man sollte andere so behandeln, wie man selbst behandelt werden will.“
- ▶ Der Schrecken des zweiten Weltkrieges führte zur Schaffung eines universellen Menschenrechtssystems, ermöglicht durch die damals neu gegründeten Vereinten Nationen.

Weltkonferenzen über Menschenrechte

- ▶ Teheran 1968: Alle Menschenrechte sind unteilbar und bedingen einander!
- ▶ Wien 1993: „..... es ist die Pflicht der Staaten, unabhängig von ihren wirtschaftlichen und kulturellen Systemen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“
(Wiener Aktionsprogramm , Absatz 5, 1993)

→ UNIVERSALITÄT DER MENSCHENRECHTE

- ▶ Menschenrechte: basieren auf dem Konzept der jedem Menschen innewohnenden Würde (Quelle: AEMR, Internationale Pakte aus 1966).
- ▶ Sie sind:
 - unabdingbar
 - universell
 - unteilbar
 - voneinander abhängig.

Verschiedene Kategorien oder Generationen:

- ▶ Bürgerliche und politische Rechte
- ▶ Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- ▶ Solidaritätsrechte
- ▶ Naturrechtliche und positiv-rechtliche Grundlegung

Von den Menschenrechten sind zu unterscheiden:

- ▶ Bürgerrechte: stehen nur Staatsangehörigen zu
 - ▶ Minderheitenrechte: abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Minderheit
- sind beschränkt auf die Mitglieder dieser Gruppen und deshalb nicht universell.

- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- 1948 Konvention über die Prävention und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes
- 1965 Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
- 1966 Internationaler Pakt für wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte
- 1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- 1979 Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau
- 1984 Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und Fakultativprotokoll 2002
- 1989 Konvention über die Rechte des Kindes
- 2006 Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und verschwundene Personen

Staaten haben die Pflicht...

... Menschenrechte zu respektieren: kein staatliches Organ darf diese verletzen

... Menschenrechte zu schützen: der Staat hat Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen zwischen den Menschen auf seinem Territorium zu verhindern

... Menschenrechte zu verwirklichen: internationale Verpflichtungen gehören umgesetzt und, wenn nötig, in nationale Gesetze umgewandelt, so dass der Einzelne diese geltend machen kann

Menschenrechte – Menschenpflichten? Pflichten des Individuums

- ▶ Menschen haben Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (Art. 29:1 AEMR)
- ▶ Einschränkung der Menschenrechte durch Staat möglich, aber nur durch Gesetz, zur Gewährleistung der Achtung der Rechte anderer, zum Schutz der Moral, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt (Art. 29:2 AEMR)
- ▶ Menschenrechte dürfen nicht so ausgelegt werden, dass dadurch andere Menschenrechte zerstört werden (Art. 30 AEMR)
- ▶ Bei erklärtem Staatsnotstand sind Einschränkungen einiger, nicht aller Menschenrechte möglich

- ▶ präventives Besuchssystem zB CPT
- ▶ Berichtssysteme
- ▶ Individualbeschwerden: IPBPR, CEDAW, ...
- ▶ zwischenstaatliche Beschwerden
- ▶ Gerichtsverfahren: nur EGMR, IAGMR, Afr. GH
- ▶ Verfahren auf Grundlage der Charta: wie zB das 2007 durch den MRR rev. 1503-Verfahren
- ▶ Sonderverfahren des Menschenrechtsrates (MRR)

Staaten können kontrolliert werden durch:

- ▶ internationale Mechanismen (siehe vorherige Folie): zentrale Rolle des UNHCHR
- ▶ nationale Mechanismen: Ombudspersonen, nationale Menschenrechtsinstitutionen
- ▶ Zivilgesellschaft

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ...

- ... basieren auf der Versammlungsfreiheit (Art 22 IPWSKR)
- ... sind Hauptakteure beim Schutz und der Förderung von Menschenrechten
- ... verfolgen oftmals bestimmte spezifische Schutzinteressen (APT: Association for the Prevention of Torture)
- ... sind geschützt durch eine Resolution der UNO-Generalversammlung aus 1992, der Human Rights Defenders Declaration: diesen Schutz genießen auch deren AktivistInnen.
- ... organisieren sich oftmals in Netzwerken, um ihre Ziele zu erreichen.

NGOs ...

- ... organisieren dringliche Handlungsaufrufe (ai)
- ... erstellen „Schattenberichte“ (Human Rights Watch)
- ... beeinflussen Regierungen durch qualitativ hochwertige Berichte (International Helsinki Federation)
- ... fördern die Menschenrechtsbildung (PDHRE)
- ... kooperieren mit anderen NGOS (HRC-SEE und das ETC)
- ... machen Staaten wie auch die Öffentlichkeit aufmerksam auf Menschenrechtsthemen
- ... werden in einigen Staaten in ihren Aktivitäten zunehmend eingeschränkt

Regionale Systeme können ...

- ... sensibler auf kulturelle und religiöse Fragen reagieren
- ... Beschwerden effizienter behandeln
- ... bei Gerichten zu rechtskräftigen Entscheidungen mit Ausgleichszahlungen für den Einzelnen führen
- ... Änderungen der nationalen Gesetzgebung bewirken mit dem Ziel der Konformität mit internationalen Verpflichtungen
- ... einen regionalen Konsens fördern

Das Europäische Menschenrechtssystem kennt drei Akteure:

- Europäische Union: 28 Mitgliedsstaaten
- Europarat: 47 Mitgliedsstaaten
- OSZE: ist politischer Natur, umfasst ein Europa von 57 Staaten

Alle drei haben verschiedene Geltungsbereiche und Ziele, aber alle tragen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte durch verschiedenartige Mechanismen und Dokumente bei.

1950 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und 14 Zusatzprotokolle

1961 Europäische Sozialcharta, revidiert 1991 und 1996 und Zusatzprotokolle 1998 und 1995.

1987 Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1975 Helsinki Schlussakte und nachfolgende Prozesse KSZE/OSZE

1990 Charter von Paris für ein neues Europa

1992 Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen

1994 Rahmenübereinkommen für den Schutz nationaler Minderheiten

2000 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Prüfung der Zulässigkeit einer Beschwerde (Verletzung durch EMRK geschützter Rechte, in einem EMRK-Mitgliedsstaat, Erschöpfung aller nationalen Rechtsmittel, Sechsmonatsfrist)
2. Verfahren über Inhalt der Beschwerde (schriftlich und mündlich)
3. Urteil, bindend für Staat
4. Überwachung durch Ministerkomitee

Das Inter-Amerikanische System der Menschenrechte

- | | |
|-----------|--|
| 1948 | Amerikanische Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen |
| 1959 | Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission |
| 1969/1979 | Amerikanische Menschenrechtskonvention |
| 1988 | Zusatzprotokoll über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte |
| 1990 | Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe |
| 1979/1984 | Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| 1994 | Inter-Amerikanische Konvention über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen |
| 1999 | Inter-Amerikanische Konvention gegen jede Diskriminierung behinderter Personen |

- 1981 Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker, seit 1986 in Kraft
- 1987 Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker
- 1990 Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes, seit 1999 in Kraft
- 1997 Protokoll über die Einrichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für die Rechte des Menschen und der Völker, seit 2003 in Kraft
- 2003 Protokoll über die Rechte der Frauen, seit 2005 in Kraft
- 2008 Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

Andere regionale Systeme, wenn auch nicht so gut entwickelt und funktionierend, sind:

- ▶ Kairoer Außenministererklärung der Menschenrechte im Islam von 1990: wurde von Islamischer Konferenz nie offiziell angenommen
- ▶ Arabische Charta der Menschenrechte von 2004: nach sieben Ratifikationen 2008 in Kraft; Kommission; Gericht
- ▶ Kein offizielles System in Asien, aber eine aktive NGO-Gemeinschaft organisiert unter der Schirmherrschaft des Asian Legal Resource Centre (Hong Kong)
- ▶ Cotonou-Abkommen zwischen der EU und 79 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten: fordert Respekt für Menschenrechte, demokratische Prinzipien und Rechtsstaatlichkeit

Internationale Gerichtsbarkeit und das Problem der Straflosigkeit

- ▶ Straflosigkeit ist nicht gleich Amnestie: 1998 wurden in Argentinien Amnestiegesetze aufgehoben, da diese eine Verletzung des Rechtes auf gerichtlichen Schutz und faires Verfahren darstellten
- ▶ Prinzip der Verantwortlichkeit: zunehmend anerkannt, sowohl auf universeller als auch nationaler Ebene
- ▶ Universelle Verfolgung, wie sie zB in der UNO-Konvention gegen Folter vorgesehen ist, bildet die Grundlage für Fälle wie jenen gegen den früheren Diktator Augusto Pinochet in Großbritannien im Jahre 1998
- ▶ Neben den gerichtlichen Mitteln gibt es auch noch „Versöhnungs- und Wahrheitskommissionen“, die helfen die Wahrheit festzustellen und den Konflikt aufzuarbeiten (zB Südafrika)

- ▶ Internationaler Strafgerichtshof (ICC): seit 1. Juli 2002 in Kraft, ergänzend zur nationalen Rechtssprechung, prinzipiell beschränkt auf Mitgliedsstaaten, beruht auf einem völkerrechtlichen Vertrag
- ▶ Ad-hoc-Tribunale für Ex-Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR): Einschränkungen hinsichtlich Geltungszeitraum und Geltungsbereich, geschaffen durch Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates

Internationale Gerichte bilden ein Sicherheitsnetz mit dem Ziel, Straflosigkeit zu beenden. Die Verpflichtung der Staaten, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen, wird dadurch aber nicht aufgehoben. Andere Formen sind möglich (siehe Sondergerichtshof für Sierra Leone), aber die Angst vor verschiedenen Standards bleibt.

- ▶ **Menschenrechtsstädte:** Idee der PDHRE (Peoples' Movement for Human Rights Learning)
- Teilnehmende Städte und Gemeinden in Argentinien, Senegal, Ghana, Mali, Südafrika, Indien, Bangladesch, Philippinen, Brasilien, Österreich und Kanada
- Graz wurde 2001 die erste europäische Menschenrechtsstadt: Alle von der Stadt getroffenen Entscheidungen sollen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Menschenrechten geprüft werden. Die EinwohnerInnen sind über ihre Menschenrechte informiert und dazu aufgerufen, bei Verletzungen zu reagieren.

- ▶ „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ von 1998, unter der Schirmherrschaft von Barcelona und St. Denis: mehr als 300 Unterzeichnerstädte
- ▶ Internationale Städtekoalition gegen Rassismus: initiiert von der UNESCO, die auch regionale Koalitionen wie in Europa aufgebaut hat

www.unesco.org/shs/citiesagainstracism

Globale Herausforderungen und Chancen für die Menschenrechte

- ▶ Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen in die Praxis
- ▶ „Capacity-Building“ lokaler Institutionen
- ▶ Standards in neuen Bereichen, zB Behinderte, ältere Personen
- ▶ Verbindungen zwischen Menschenrechten und anderen Bereichen wie dem humanitärem Völkerrecht oder dem Flüchtlings- und Migrationsrecht stärken
- ▶ Konfliktprävention und post-konfliktuelle Rehabilitation
- ▶ Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen
- ▶ Neue Herausforderungen, zB Globalisierung und Menschenrechte, Informationsgesellschaft und Menschenrechte
- ▶ UN-Rahmen und Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- ▶ Aufrechterhaltung der Menschenrechtsstandards bei der Bekämpfung des Terrorismus